

Vorsicht vor „Daumen hoch“

Emojis sind nicht nur eine Spielerei im Netz. Mit ihrer Hilfe können sogar Verträge zustande kommen.

Von Matthias Pendl



Ein Emoji sagt oft mehr als viele Worte.

Foto dpa

Emojis sind zum festen Bestandteil unserer digitalen Kommunikation geworden. Viele Menschen können sich ihre Messenger-Nachrichten und Beiträge in sozialen Netzwerken ohne bunte Gesichter, Gesten und Symbole nicht mehr vorstellen. Die Emojis schließen eine Lücke im digitalen Diskurs. Sie können ähnliche Funktionen erfüllen wie Intonation, Gestik, Mimik und andere körpersprachliche Elemente in realen Gesprächen. Ebenso wie das Kopfnicken eines Gegenübers Zustimmung zu einem Angebot signalisieren kann, lässt sich auch der per Whatsapp gesendete „👍“ als Annahmeerklärung deuten.

Emojis können den Diskurs lenken, indem sie, je nach Einzelfall, Wörter ersetzen, Botschaften klarstellen und verstärken, Ironie zum Ausdruck bringen oder Aussagen emotional ergänzen und betonen. Bisweilen müssen die Emoji-Botschaften jedoch entschlüsselt werden – das kann weitreichende Rechtsfolgen haben. Als eigentümliche Ergänzung ist wohl die Emoji-Komposition zu bezeichnen, die eine tragende Rolle in einem israelischen Mietrechtsfall spielte. Mietinteressenten hatten dort gleich eine ganze Reihe bunter Bildchen kombiniert: 🏠👉👍👉👍👉👍. Für den Richter signalisierten die Mietinteressenten damit ihre Vorfreude. Gemeinsam mit weiteren Nachrichten, in denen der Vermieter verträutet wurde und die auch weitere positiv besetzte Emojis enthielten, begründeten die Bildchen letztlich eine vorvertragliche Haftung, weil die Mieter das erweckte Vertrauen enttäuschten und doch noch absprangen.

Die Hauptaufgabe für Juristen besteht regelmäßig darin, durch Auslegung den Gehalt einer Erklärung zu ermitteln, die durch Emojis ergänzt wurde. Die digita-

len Piktogramme können nämlich nicht nur klarstellen und ergänzen, sondern auch Missverständnisse produzieren. Grund dafür ist einerseits, dass das Emoji-Design verschiedener Anbieter divergiert. Andererseits belegen Studien aus der Psycholinguistik, dass die Bedeutung von Emojis im Auge des Betrachters liegt. Ein und dasselbe Emoji muss keineswegs immer gleich verstanden werden. Das illustriert ein vertragsrechtlicher Fall aus China, in dem ein 🍌 gerade kein Einverständnis symbolisieren sollte. Und allein im deutschsprachigen Raum finden sich mehrere Urteile, die den Like-Daumen auf Facebook, der einem Emoji sehr ähnlich ist, mal als Zustimmung, mal als „diffuses Werturteil ohne verbindliche Resonanz des betreffenden Inhalts“ bewerten.

Geboten ist also ein behutsames und verständiges Vorgehen in der Ausle-

gungsfrage. Vor vorschnellen Eigenbewertungen sollte man sich hüten. Vielmehr sind die hergebrachten juristischen Auslegungsgrundsätze an das Emoji-Phänomen heranzutragen. Außerdem sollte man Hilfsmittel wie das Emojilexikon emojiopedia.org nutzen und natürlich den jeweiligen Kontext berücksichtigen. Ganz besonders gilt dies in der stetig wachsenden Zahl von Fällen, in denen Emojis ihr hässliches Gesicht zeigen – im Straf- und Schadensersatzrecht.

Manchmal ist das richtige Verständnis Emoji-beladener Chatverläufe aber auch schlicht naheliegend: So benötigte das Landgericht Trier keinen Blick in den „Emoji Drug Code“ der amerikanischen Drogenpolizei, um 🌿 mit Kokain und 🍃 mit Marihuana zu übersetzen. Wie schwierig die Beurteilung aber oft sein kann und wie schnell sich Bedeu-

tungen im Lichte eines variierenden Kontexts verändern können, verdeutlicht das folgende Beispiel zum Äußerungsrecht:

Stellen Sie sich vor, eine Person wird online als „🐐“ bezeichnet. Im Regelfall wird man wohl annehmen, dass die mit dem Ziegen-Emoji bedachte Person Opfer einer Beleidigung wird. Fügt man das Adjektiv „dumm“ hinzu, ist die Sache klar. Jemand wird als „dumme Ziege“ beschimpft. Noch krasser wäre die Beleidigung, wenn das Emoji in Anlehnung an das legendäre Fernsehansagerin-Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1963 genutzt würde und jemand öffentlich postet, die Person sei eine „ausgemolkene 🐐“, bei deren Anblick den Zuschauern „die Milch sauer“ wird.

In einem anderen Kontext kann die Bezeichnung als „🐐“ dagegen gänzlich anders zu verstehen sein. In einem Forum für chinesische Astrologie, erscheint es naheliegend, dass das relevante (Forum-)Publikum mit dem Emoji bloß ein Tierkreiszeichen verbindet. Aus der Beleidigung wird eine harmlose astrologische Information.

Liebhaber bestimmter amerikanischer Sportarten würden das Ziegen-Emoji sogar äußerst positiv verstehen. Denn unter Fans ist es üblich, Sportgrößen wie Footballstar Tom Brady mit genau diesem Emoji zu bedenken. Kommentieren Fans auf Social Media einen Beitrag über ihr Idol mit „🐐“, steht das Emoji nicht für das Tier, sondern für seine englische Bezeichnung „goat“, was wiederum ein Akronym für „greatest of all time“ darstellt. Das Fanpublikum sieht im Ziegen-Emoji also, ganz im Gegensatz zum grundsätzlichen Empfinden, keine Beleidigung, sondern ein großes Kompliment, bezeichnet es einen Sportler doch als den Größten aller Zeiten.

Zu erwarten ist, dass Emojis künftig noch häufiger von juristischer Relevanz und Tragweite sein werden. Egal ob Willenserklärungen zu interpretieren sind, Elon Musk mit einem 🍆 für Kurseinbrüche sorgt oder eine 🍆 als Phallussymbol genutzt und jemand dadurch sexuell belästigt wird. Das Recht muss sich mit Emojis befassen: 🐐 ➡️ 🍆!

Der Autor ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.